

## Die Begegnung der Klöster mit der Welt

Als die Hl. Religiösen-Kongregation durch Dekret vom 13. 5. 1957 die Vereinigung der höheren Ordensoberinnen Deutschlands approbierte, hat sie dieser als erste Aufgabe gestellt: Die immer **engere Zusammenarbeit** sowohl der Ordensgenossenschaften untereinander als auch mit dem Diözesanklerus und den übrigen katholischen Organisationen zu fördern. Die Vereinigung hat darüber hinaus rein innerklösterliche Ziele gestellt bekommen, nämlich der zeitgemäßen Erneuerung der Ordensgemeinschaften zu dienen. Unter den Aufgaben ist auch genannt, daß hier juristische und administrative Fragen zu behandeln seien, welche die klösterlichen Verbände betreffen.

Diese nunmehr erstmals erscheinende **Ordenskorrespondenz** will im Dienste dieser vielseitigen Aufgaben stehen. Gemeinsame Sorgen sollen ausgesprochen, Informationen, die alle klösterlichen Verbände angehen, sollen mitgeteilt und überhaupt das Gemeinschaftsbewußtsein der deutschen klösterlichen Verbände gefördert werden. Unsere klösterlichen Verbände stehen zwar in mancherlei Beziehung zu überdiözesanen kirchlichen Einrichtungen, sowohl schulischer als auch caritativer Art. Dies ist wohl berechtigt, da es sich aus der besonderen Tätigkeit der Ordensleute ergibt. Sowohl aber die Fragen der Tätigkeit als auch die zentralen Anliegen der klösterlichen Verbände müssen von dem **Grundverständnis** her angegangen werden, daß die Klöster in der Kirche **Gemeinschaften eigener Art** sind mit ihren von der Kirche im allgemeinen Recht und in den besonderen Satzungen des je einzelnen Verbandes festgelegten Lebensgesetzen. Das Primäre ist niemals die Tätigkeit, sondern die Existenz des auf die Verwirklichung der evangelischen Räte festgelegten klösterlichen Verbandes. Von hier aus bestimmt sich das, was nach einem Wort Pius XII. die **zeitgemäße Anpassung und Erneuerung** unserer Klöster will, aber auch all das übrige, was sich aus der Begegnung der Klöster mit der Welt von heute an Problemen ergibt.

Gerade diese Begegnung der Klöster mit der Welt von heute soll an dieser Stelle kurz ins Auge gefaßt werden. Wir brauchen uns hier nicht in dürre Grundsatzertwägungen verlieren. Wir können auf ganz konkrete Spannungspunkte hinweisen, in denen zunächst die Ordensleute selbst ein gemeinschaftliches Bewußtsein haben müssen, damit sie ihr Recht in der Welt von heute entsprechend vertreten.

### I.

## Zur Besteuerung der klösterlichen Einkünfte

Es sei zunächst einmal darauf verwiesen, wie die Perfektion der heutigen Steuergesetzgebung grundsätzliche Tatsachen innerklösterlicher Rechtsverhältnisse einfach ignoriert. Wer einmal Gelübde abgelegt hat, empfängt niemals persönliches Entgelt (can. 580 § 2, can. 594 § 2). Was eine Ordensperson durch ihre Tätigkeit einbringt, wird für den klösterlichen Verband erworben. So empfängt die Ordensperson **niemals eigentlichen Arbeitslohn** im weltlichen Sinne: was sie empfängt, ist nicht Entgelt für geleistete Arbeit,

sondern Unterhaltsbeitrag. Der verstorbene Ordensrechtler P. Honorius Hanstein hat dies in einem Vortrag vom 22. 11. 1951 näherhin dargelegt (siehe S. 13). Es geht auch nicht an, den den Ordensleuten von ihrem Verband gewährten Unterhalt als Entgelt zu verstehen, so daß etwa im steuerrechtlichen Sinne die einzelnen Ordensleute als Arbeitnehmer ihres Verbandes zu gelten haben. Wir haben uns an anderer Stelle (Gutachten zur Frage der Nachversicherung, 1958) dazu geäußert. Es muß leider gesagt werden, daß der nationalsozialistische Reichsfinanzhof im Urteil vom 23. 12. 1940 den ordensrechtlichen Verhältnissen gerechter geworden ist, als der Bundesfinanzhof der späteren Zeit und die heutigen Finanzverwaltungsbehörden. Der Reichsfinanzhof hat damals die Vergütung, welche für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen bezahlt werden, als Einkünfte des Ordens erklärt. Wörtlich heißt es in dem erwähnten Urteil, in welchem die Einkünfte zu Behandlung standen, welche zwei Priester und ein Laienbruder eines Ordens von einem Erzbisum für die Tätigkeit in einem Priesterhaus erhielten: „ . . . wenn dagegen die Meßstipendien für Messen, die von Ordensgeistlichen gelesen werden, dem Orden zufallen, so sind sie keine Einkünfte der Ordensgeistlichen. Sie können demnach nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, weil sie umsatzsteuerpflichtige Einkommen des Ordens sind . . . Katholische Ordensangehörige sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der ‚Ordensfamilie‘ beruhenden **Familientheorie**. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Falle, einerlei ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis. Sind Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig, dann wird dadurch auch kein Dienstverhältnis zu Dritten begründet. Hinweis auf Kratz: ‚Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen‘, DStZ 1940 Nr. 19 S. 217, insbesondere S. 221). 5 . . . Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht dem Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut . . . Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden . . . Nach der vom Reichsminister der Finanzen vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben“ (Archiv für kath. Kirchenrecht 121 1941 284—286).

Die Einwendungen gegen die Familientheorie sind uns bekannt (vgl. H. E. Maier, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung, Berlin 1959, S. 149—153; Gutachten von Finanzpräsident i. R. Georg Eichhorn über „Lohnsteuer bei der Gestellung von Ordensangehörigen“ vom 7. 4. 1959), aber diese Einwendungen sind noch lange nicht überzeugend. Man kann die Familientheorie nicht deswegen ablehnen, weil sie für die Orden einmal steuerschädlich angewandt worden ist. Sie muß überhaupt erst zu Ende gedacht und in sachgerechter Weise auf die Ordensverbände angewandt

werden. Es sei darauf hingewiesen: der Ordensangehörige soll bei Ablehnung der Familientheorie wie ein Lediger ohne Anhang besteuert werden. Er ist aber doch zwar ein Lediger, keinesfalls aber ohne Anhang. Der Ordensangehörige verdient für den gemeinsamen Topf, aus dem mit ihm noch andere nicht verdienende Ordensangehörige ihre Existenz beziehen, wie es z. B. die innerklösterlichen Verwaltungskräfte, die Mitbrüder und Mitschwwestern ohne Entgeltposition, die Kranken und Alten, der Nachwuchs in Kandidatur, Noviziat und weiterer Ausbildungszeit sind. Wenn man die Familientheorie ablehnt und trotzdem dieser Tatsache Rechnung tragen will, dann muß man das analog dem auch sonst anerkannten „Unterhalt mittelloser Angehöriger“ betrachten. Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 19. 12. 1951 auch eingeräumt, daß ein Ordensangehöriger einen Teil seiner Einkünfte als Spenden an seinen Ordensverband deklarieren und im Rahmen des Höchstbetrages als Sonderausgaben absetzen darf. Über all diese Konstruktionen führt die Familientheorie hinaus. Sie ist bei ihrer Anwendung auf die Einkünfte, die einzig sachgerechte Beurteilung derselben und wird bei ihrer Anwendung auf Vermögenswerte, wenn sie hier gleichfalls auf kirchenrechtliche Gegebenheiten aufbaut, keinen Schaden anrichten.

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 9. 2. 1951 die Familientheorie **ausdrücklich abgelehnt**. Im Jahre 1959 haben wir aus dem Mund des Ministerialrats Görbling vom Bundesfinanzministerium hören müssen, daß man in Durchführung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951 daran denke, sowohl bei Ordensgeistlichen, die außerhalb des Klosters in einem Amt tätig seien, als auch bei Ordensschwwestern auf Außenstationen alles, was für die betreffenden Ordensleute gezahlt werde, **einschließlich der Mutterhausabgaben, der Lohnsteuer zu unterwerfen**. Es bestehen also bereits ernste Pläne, den sich aus der Gewährung der freien Station und dem Mutterhausbeitrag ergebenden Gesamtbetrag mit Lohnsteuer zu belegen. Man darf sich dabei nicht damit beruhigen, daß dieser Gesamtbetrag heute meist noch innerhalb der Steuerfreigrenze verbleibt. Es erwächst hier vielmehr eine ernste Grundsatzfrage.

Man sieht, wie in der Lohnsteuerfrage die Begegnung der Klöster mit der Welt von heute an einen Punkt führt, wo das Wesen unserer klösterlichen Gemeinschaften völlig verkannt wird.

Die Tendenz der Finanzbehörden geht noch weiter. Neuestens mußte festgestellt werden, daß von einem Mendikantenorden **Umsatzsteuer** beansprucht wurde für den **Verkauf von Sachspenden**. Soweit wir unterrichtet sind, ist ein erster Anfang schon gemacht worden; es ist damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit sämtliche Klöster, die Sachspenden vielfach an Ort und Stelle zur Ersparung von Transportkosten oder aus sonst welchen Gründen verkaufen, zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Dabei soll man nicht glauben, daß die Bemühungen der Finanzbehörden damit erschöpft sind. Ebenso, wie die freie Station schon als versteuerbares Entgelt betrachtet wird, werden wir es eines Tages erleben, daß überhaupt sämtliche empfangenen Sachspenden als versteuerbare Einkünfte angesehen werden. Soweit klösterliche Verbände durch **Sammlung von Naturalien** Einkünfte haben, müssen sie mit einer **künftigen Besteuerung** derselben rechnen, wenn in der Folgezeit der Eigentümlichkeit der klösterlichen Gemeinschaft von den Finanzbehörden nicht anders Rechnung getragen wird.

## Die Nachversicherung ausgeschiedener Ordensleute

Bekannt ist die Spannung, welche durch die beiden Neuregelungsgesetze zur Arbeiterrentenversicherung und zur Angestelltenversicherung, verkündet am 23. 2. 1957, entstanden ist. Für ausscheidende Mitglieder klösterlicher Gemeinschaften ist künftighin, wenn dies innerhalb Jahresfrist nach Ausscheiden beantragt wird, für die Zeit der Zugehörigkeit zum Verband Nachversicherung zu leisten, und zwar muß diese Nachversicherungsleistung vom klösterlichen Verband erbracht werden. Auf der anderen Seite aber ist maßgeblich die Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches in can. 643 § 1, wonach, wer aus dem klösterlichen Verband austritt oder entlassen wird, **keinerlei Forderung für geleistete Arbeit** stellen kann. Grundsätzliche und praktische Bedenken erheben sich gegen die Nachversicherungspflicht, die übrigens im Raum der Kirche noch weitergehende Fragen aufgibt. Wenn z. B. heute den Diözesen in gleicher Weise Nachversicherungspflicht für apostasierte Priester auferlegt wird, dann wird deutlich, wie das staatliche Recht untreu gewordenen kirchlichen Mitgliedern Vorteile sichert, die nach der Lebensordnung der Kirche diesen Mitgliedern nicht mehr zustehen, ja sogar strafweise entzogen werden können.

Die Nachversicherung der Ordensleute stößt auf den **grundsätzlichen Einwand**, daß ausscheidende Ordensleute damit aus geleisteter Arbeit einen Anspruch eingeräumt erhalten, der ihnen vom Recht der Kirche ausdrücklich versagt ist. Dieses Recht der Kirche aber ist nicht etwas, was der Staat ignorieren kann. Er hat ja im Reichskonkordat Art. 1 Abs. 2 der katholischen Kirche ausdrücklich das Selbstverwaltungsrecht zuerkannt, auf Grund dessen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen erlassen kann. Im Art. 15 Abs. 2 ist den klösterlichen Verbänden vom Staat ausdrücklich zuerkannt, daß sie in der Ordnung ihrer Angelegenheit staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung unterliegen. Noch viel stärker ist dies im Bayer. Konkordat Art. 2 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht; das Preußische und Badische Konkordat allerdings enthalten hierüber nichts.

So stößt die geltende Nachversicherungspflicht auf schwerwiegende **kirchenrechtliche und konkordatsrechtliche Einwände**. Dazu kommen die **praktischen Bedenken**. Zwar besteht heute noch keine Einigkeit darüber, auf Grund welchen angenommenen Arbeitslohnes (der bei Ordensleuten ja gar nicht besteht) die Nachversicherung durchzuführen ist, ob nämlich ein Monatslohn von 150,— DM oder, etwas niedriger, nur der Betrag der freien Station für die Nachversicherung zugrunde zu legen ist. In jedem Fall besteht die Nachversicherungsleistung aus 14% dieser sog. Einkünfte und schwankt also pro Jahr zwischen 14% aus 1800,— DM = 252,— DM und 14% aus ca. 1200,— DM = 168,— DM. Die von den klösterlichen Verbänden zu erbringende Nachversicherungsleistung bei Ordensleuten, die längere Jahre dem Verband zugehört haben, geht also in eine beträchtliche Höhe, die in einer

kritischen Zeit, wie wir sie etwa im Nationalsozialismus erlebten, bei einer Vermehrung der Austritte zu unerträglichen finanziellen Belastungen führen kann. Die Ordensobern müssen diese Situation mit Ernst und Weitsicht beurteilen. Wenn neuerdings, durchaus günstig für uns, von seiten der Sozialversicherung festgestellt wurde, daß die Nachversicherungsleistung erst für die Ordenszugehörigkeit seit 1. 3. 1957, nicht für die frühere Zeit, zu erbringen ist, so ist das nur eine augenblickliche finanzielle Entlastung; die ganze finanzielle Härte wird erst in 10 und 20 Jahren spürbar.

Die Vereinigung deutscher Ordensobern ist in dieser Angelegenheit seit fast 3 Jahren immerfort tätig. Es ist im Augenblick noch nicht klar, ob eine Änderung der Gesetzgebung unter besserer Berücksichtigung der klösterlichen Verhältnisse erreicht werden kann oder ob durch Anrufung des Sozialgerichts eine Klärung im Rechtsprechungswege angestrebt werden soll.

### III.

## *Die Frage der Mitarbeitervertretungen in den Dienstgemeinschaften caritativer kirchlicher Einrichtungen*

Im Jahre 1956 wurde in allen deutschen Diözesen die „Ordnung für die Mitarbeitervertretungen“ veröffentlicht. In sämtlichen caritativen Anstalten der Klöster ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden, welche die Ordensleute und die beschäftigten weltlichen Angestellten repräsentiert. Man muß sich darüber klar sein, daß diese Mitarbeitervertretungen die **Tendenz zu Betriebsratsfunktionen** in sich tragen. Damit allein aber ist schon deutlich, wie die heutige arbeitsrechtliche Organisation die Klöster erneut in eine Begegnung mit der Welt führt, die um der Ordenseigenart willen zu ernstesten Überlegungen Anlaß ist.

Ein erstes Bedenken flößt uns die Tatsache ein, daß man alle Mitglieder der Dienstgemeinschaft, klösterliche wie weltliche, in einen Topf wirft: „Alle in den Anstalten und Einrichtungen des Caritasverbandes tätigen Mitarbeiter dienen in der persönlichen Vollziehung des christlichen Liebesgebotes dem gemeinsamen Werk der christlichen Nächstenliebe. Sie leisten auch ihre berufliche Arbeit aus dieser religiösen Motivierung und in dieser Zielsetzung“. Hier spricht sich eine Ideologie, ein Mythos aus, der an der Wirklichkeit vorüberzusehen scheint. Wenn wir die zu Erziehung, Ausbildung oder Betreuung vorhandenen Mitglieder der Dienstgemeinschaft von vornherein abrechnen, deren religiöse Motivierung und Zielsetzung eine angenehme Beigabe, aber keine Voraussetzung ihrer Indienstnahme ist, so sind es vor allem die weltlichen Mitglieder der Dienstgemeinschaft, denen es auf den Erwerb des Lebensunterhaltes ankommt, während die klösterlichen Mitglieder in Vollzug des Sozial- und des Individualzweckes ihrer geistlichen Gemeinschaft wirken. Dabei kann im einzelnen Fall sehr wohl ein weltlicher

Mitarbeiter primär aus religiöser Motivierung wirken, wie umgekehrt im einzelnen Fall eine Ordensperson auch einmal die religiöse Motivierung völlig vermissen lassen kann. Beides kann aber für eine Rechtssatzung nicht erheblich sein. Erheblich ist das Motiv, nicht der Person, sondern der Institution. Das Motiv der Ordensleute ist institutionell ein religiöses. Das Motiv der Weltleute ist ein je persönliches. Die Weltleute sind zu nehmen, wie sie sind: sie sind in erster Linie genötigt, sich den Lebensunterhalt zu verdienen. Wir unsererseits sind auch gar nicht in der Lage, unsere weltlichen Dienstleute nach ihrem religiösen Motiv auszuwählen, ihre Einstellung davon abhängig zu machen und die Prävalenz ihres Interesses am Lebensunterhalt zu übersehen.

Daraus ergibt sich die **ganz besondere Stellung der klösterlichen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder im Gefüge der christlichen Wohlfahrtsanstalt**. Diese besondere Stellung ist mittlerweile in den beiden Studien von Präsident Gerhard Müller „Zum Recht des Ordensvertrages“ und Alfons Fehringer SAC „Klöster in nichteigenen Anstalten“ auch wissenschaftlich dargestellt worden, so daß hier nicht darüber gesprochen zu werden braucht. Es flößt uns Bedenken ein, daß in der Mitarbeitervertretungsordnung diese besondere Stellung der Ordensleute nur in Hinsicht auf die Bestellung zu Obleuten berücksichtigt ist, sonst aber durch die Gleichstellung mit den Weltleuten verkannt ist.

Ein zweites Bedenken ergibt sich daraus, daß noch eine andere Unterscheidung vermißt wird, nämlich die **Unterscheidung zwischen den klostereigenen und den klosterfremden Anstalten**. Die (ordens-, provinz-,) klostereigene Anstalt ist das Unternehmen einer klösterlichen Rechtspersönlichkeit, der die in der Anstalt tätigen Ordensmitglieder zugehören. Das einzelne Ordensmitglied ist dem Rechtsträger der Anstalt inkorporiert. Niemals kann das Glied einer Unternehmerfamilie soziale Anliegen bei oder gegen sich selbst vertreten. Schließlich wächst die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen doch aus der Vorstellung der sozialen Partnerschaft, der Polarität von Rechtsträger und Leiter der Dienstgemeinschaft einerseits und Mitarbeiter andererseits. Ordensleute stehen in diesem Fall auf der Seite des Rechtsträgers und Unternehmers. Der Charakter der Mitarbeitervertretung schließt dann aber deren Mitwirkung aus. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies auch vom Vertreter des staatlichen Arbeitsrechtes bestätigt werden muß.

Ein drittes Bedenken erwächst aus der Beantwortung der Frage: **Sind Ordensleute an der Mitarbeitervertretung in nichteigenen Anstalten zu beteiligen?**

Voraus sind einige Grundsätze des allgemeinen Ordensrechtes gegenwärtig zu machen.

Die Struktur der klösterlichen Gemeinschaft ist von den beiden Polen der autoritären Führung und der gehorsamleistenden Gefolgschaft bestimmt. Die im Naturrecht der geordneten Gemeinschaft und im positiven kirchlichen Recht grundgelegte **hausherrliche Gewalt der Ordensoberen** kann eine Beschränkung nur in naturrechtlichen und in legitim gesetzten positiven kirchlichen Bestimmungen erfahren. Es gibt nun zweifellos ein demokratisches Element im Ordensleben, insofern selbst noch autoritärst regierte Verbände

gewisse Beispruchs- und Beiratsrechte der Untergebenen kennen, so z. B. die Wahl von Untergebendelegierten zur Mitwirkung bei der Bestellung höherer Ordensoberer und bei Beratungen und Beschlußfassungen der Kapitel, die Ratskollegien (Consilia) der General-, Provinz- und Hausoberen. Derartige Mitbestimmungsrechte setzen aber die Normierung vonseiten der Kirche voraus.

Die Ordnung für die Mitarbeitervertretungen sagt nun, die klösterlichen Mitglieder seien von der Ordensleitung zu bestimmen (§ 3 b); sie werden also nicht gewählt.

Wer unter „Ordensleitung“ zu verstehen ist, ist nicht ohne weiteres klar; es kann die General-, die Provinzial-, auch die Hausoberin darunter verstanden sein, und zwar entweder je für sich oder im Verein mit ihrem Beirat. Diese Kompetenz zu klären, dürfte Sache des Selbstverwaltungsrechtes der klösterlichen Verbände sein.

Schwieriger ist die Frage: welche Ordensleute soll die Ordensleitung als Obleute in die Mitarbeitervertretungen schicken?

Um der Grundstruktur des Ordenslebens willen muß die Hausoberin bestimmt werden; wenn mehrere klösterliche Vertreter zu bestimmen sind, dann die in der Präzedenz folgenden Schwestern, nämlich die Stellvertreterin der Oberin, die einzelnen Ratsschwestern usw. Dies ist unbedingt zu fordern, damit die klösterliche Disziplin nicht durch die Mitarbeitervertretung bzw. deren klösterliche Obleute beeinflußt werde. Es muß auf jeden Fall verhindert werden, daß in der Mitarbeitervertretung ein Organ entsteht, das eines ungesetzlichen direkten oder indirekten Einflusses auf die klösterliche Sphäre fähig wäre; **der Bereich der Ordensoberen und ihrer legitimen Beiräte muß unangetastet bleiben.**

Gegen die Mitgliedschaft der Oberin in der Mitarbeitervertretung erwächst freilich sofort das Bedenken, daß sie in nichteigenen Anstalten vielfach mindestens als ständige Vertreterin des Leiters der Dienstgemeinschaft zu gelten hat, auf jeden Fall zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten befugt ist; sie könnte deswegen nicht Mitglied der Mitarbeitervertretung sein (§ 5 b); außerdem könnte sie im ersten Jahr ihres Oberinnenamtes, wenn sie vorher nicht schon der Dienstgemeinschaft angehörte, nicht dazugehören (§ 5 a). Nur scheinbar ist dieses Bedenken mit dem Hinweis ausgeräumt, § 5 stelle seine Erfordernisse nur an die Wählbarkeit, nicht an die Bestimmbarkeit, wie sie bei Ordensleuten vorgesehen ist. Denn ganz klar, weil aus dem Begriff der Mitarbeitervertretung folgend, ist, daß die im § 5 aufgestellten Erfordernisse auch an die zu bestimmenden Ordensleute zu stellen sind.

Damit stehen wir in der Kollision, daß nach den Erfordernissen des Ordensrechtes die Hausoberin Mitglied der Mitarbeitervertretung sein müßte, dies aber nach der Dienstgemeinschaftsordnung gar nicht werden kann.

Die Erfahrung und die Kenntnis der Wirklichkeit des Ordenslebens flößt uns aber das weitere Bedenken ein, daß eine untergebene Schwester, die Mitglied der Mitarbeitervertretung ist, sehr leicht in Erfüllung dieser Auf-

gabe in einen Gegensatz zu ihrer Ordensleitung (Oberin) hineinmanövriert wird oder gar diesen Gegensatz sucht und sich dafür einen Rückhalt in dieser ihrer Stellung schafft.

Wer die Imponderabilien des Ordenslebens kennt und zudem wirklichkeitsnah die unleugbare Verschiedenheit zwischen klösterlicher und weltlicher Dienstgemeinschaft in den Wohlfahrtsanstalten zugesteht, der hat Verständnis für das feine Gespür der meisten unserer Ordensfrauen und gerade der als Oberinnen Verantwortlichen, die einer **Mitwirkung von Klosterleuten bei diesen Mitarbeitervertretungen** ablehnend gegenüberstehen. Es ist in Wirklichkeit so, daß unsere Ordensleute gar nichts zu gewinnen, höchstens aber von ihrem Ansehen und ihrer Würde inmitten der weltlichen Belegschaften etwas zu verlieren haben, wenn sie sich mit ihren Arbeitskollegen aus dem Weltleutestand zur Vertretung von sozialen Anliegen an einen Tisch setzen. Ordensleute gehören in kein betriebsratsähnliches Gebilde; auch die vorgesehene Mitarbeitervertretung liegt für Ordensleute ein Stockwerk zu tief. Ihre sozialen Anliegen werden von den Ordensoberen besorgt bzw. gegenüber dem Rechtsträger vertreten. So soll es wenigstens sein nach der Ordnung der Kirche. Die sozialen Anliegen der Ordensleute sind zudem so grundverschieden von denen der Weltleute, daß sie profaniert wären, würden sie in diesem Gremium vertreten und der vielfachen Verständnislosigkeit der Weltleute preisgegeben. Unsere heutigen Ordensleute brauchen Schonung ihrer Arbeitskraft, brauchen Zeit zum Beten und zu geistlichen Dingen, brauchen Nahrung für ihre Seele, müssen auch schöpfen können, nicht bloß immer verausgaben. Wenn wir sehen, wie wenig tatkräftiges Verstehen für diese sozialen Anliegen der Ordensleute heute in manchen Kreisen herrscht, denen die Ordensfrauen nichts weiter sind als gute, billige, uniformierte und, unter Inanspruchnahme ihres Selbstheiligungsbestrebens, gebrauchbare Dienstmägde, dann können wir von keinem Gremium von Weltleuten erwarten, daß hier soziale Anliegen der Ordensleute nutzvoll vertreten würden. Zudem muß man praktisch denken: die Obleute aus dem Ordensstand werden in der Mitarbeitervertretung von den Laien doch mehr oder minder mit dem Anstaltsträger, d. h. für sie: mit dem Arbeitgeber identifiziert. Was tun sie also in so einem Gremium?

Ein viertes Bedenken präzisiert sich noch, wenn man die Parallele **Mitarbeitervertretung — klösterlicher Beirat** zieht. Der klösterliche Beirat ist jeweils von Regel und Konstitutionen normiert. Die Mitarbeitervertretung ist durch das vorliegende bischöfliche Gesetz normiert. Diese Mitarbeitervertretung aber wird nun direkt oder indirekt auch auf die klösterliche Leitung Einfluß nehmen. Damit entsteht eine bisher nicht vorgesehene Ratsinstanz.

Soweit es sich nun um Verbände des päpstlichen Rechts handelt, deren Satzungen vom Hl. Stuhl genehmigt werden, ist es unzulässig, daß durch ein bischöfliches Gesetz eine Satzungsänderung oder eine Einmischung in das innere Klosterregiment erfolge (can. 618 § 2).

Soweit es sich um Verbände des bischöflichen Rechts handelt, ist der Bischof wohl zu einer Satzungsänderung befugt; doch ist darauf zu verweisen, daß

can. 492 § 2 eine Unterordnung unter die Jurisdiktion des Bischofs nach Norm des Rechts fordert, d. h. unter Wahrung der rechtlichen Autonomie des Verbandes, der kirchliche Rechtspersönlichkeit ist, und unter Wahrung der Grundstruktur des Ordenslebens. Daher dürfte eine Satzungsänderung niemals in der Weise erfolgen, daß neben dem satzungsgemäß bestimmten Beirat der Oberin ein zweiter Beirat, hier die Mitarbeitervertretung, geschaffen werde.

Unstreitig wird eine Mitarbeitervertretung, zu denen auch Ordensleute gehören, mindestens diesen Ordensleuten eine Einflußnahme auf die klösterliche Leitung, d. h. auf die Amtsführung der Oberin ermöglichen. Darüber hinaus besteht sogar die Möglichkeit, daß auch die weltlichen Mitglieder der Mitarbeitervertretung auf indirektem Wege diese Amtsführung beeinflussen. Denken wir an Fragen der Arbeitszeit, der Urlaubsordnung, in denen die Weltleute geneigt sind, gegenüber ihren Interessen von den Ordensleuten Rücksicht zu verlangen; so werden wir verstehen, warum wir in der Mitarbeitervertretung eine unerwünschte Beeinträchtigung der klösterlichen Führungsgewalt befürchten.

Wir fassen zusammen: Aus wohlerwogenen Gründen nach der rechtlichen und der tatsächlichen Seite halten wir die Beteiligung von Ordensleuten an den vorgesehenen Mitarbeitervertretungen,

1. in ordenseigenen Anstalten für unmöglich,
2. in ordensfremden Anstalten für fragwürdig, und kaum durchführbar, wenn nicht die Hausoberin und, falls mehrere klösterliche Obleute zu ernennen sind, solche Schwestern, die auch innerklösterlich mit der Stellvertretung und Beratung der Oberin befugt sind, ernannt werden.
3. in allen Anstalten vom klösterlichen Standpunkt aus gesehen als unerwünscht und sinnwidrig.

#### IV.

### *Die Mutterhausabgabe*

Für die in ordensfremden Anstalten tätigen Schwestern ist außer der Gewährung der freien Station eine Mutterhausabgabe zu leisten. Diese hat die Aufgabe, Unkosten des Verbandes zur Ausbildung der Schwestern sowie zur Versorgung der kranken und alten Schwestern zu decken. Der Grundgedanke, daß caritative Leistung unentgeltlich und ohne Gewinn geschieht, ist heute vielfach Anlaß, daß Verbände an äußerst niedrigen Mutterhausabgaben festhalten. Eine neueste Erhebung, welche die Ordensobernvereini-

gung durch Umfrage bei ihren Mitgliedern gemacht hat, zeigt, daß für Mutterhausabgaben im Durchschnitt geleistet werden:

	pro Mon.
Von Universitätskliniken . . . . .	DM 100,— bis 125,—
von staatl. Krankenhäusern . . . . .	DM 70,— bis 80,—
von kirchl. Krankenhäusern . . . . .	DM 50,— bis 70,—
von staatl. Altersheimen . . . . .	DM 60,— bis 70,—
von kirchl. Altersheimen . . . . .	DM 40,— bis 50,—

Bei kleineren kirchl. Häusern ist der Beitrag geringer, oft nur DM 20,— bis 40,—.

Wir halten dafür, daß die Begegnung mit der Welt von heute die Ordensobern auch diesbezüglich zu Überlegungen veranlassen muß. Unsere Klöster werden prozentual noch viel stärker von der allgemeinen Erscheinung der Überalterung des Volkes betroffen. **Nachwuchsmangel** auf der einen Seite — die meisten unserer klösterlichen Verbände haben noch nicht einmal 50% des Nachwuchses, den sie in den Jahren 1930—1938 hatten —, **Mehrung der Krankheit und Überalterung** auf der anderen Seite werden den klösterlichen Verbänden in Zukunft höhere Versorgungsleistungen auferlegen. Wie in jeder arbeitenden Gemeinschaft können diese Versorgungsleistungen nur aus dem erbracht werden, was der arbeitende Teil der Gemeinschaft schafft. Während im Volksganzen der Vermehrung der Versorgungspflichten immerhin noch eine gewisse Vermehrung der arbeitsfähigen Bevölkerung gegenübersteht, wird in den klösterlichen Verbänden das **Verhältnis zwischen Arbeitsfähigen und Nichtmehrarbeitsfähigen** in Zukunft bedeutend ungünstiger werden; denn der Nachwuchsausfall seit 1939 wird als eine schwere Hypothek auf den kommenden Jahrzehnten lasten. Es wird daher unumgänglich sein, daß die **Mutterhausabgaben höher anzusetzen** sind, wenn die Klöster die lebenslängliche Versorgung, übrigens auch die heute viel höheren Ausbildungskosten ihrer Mitglieder sicherstellen wollen.

Dabei ist noch nicht in Betracht gezogen, daß wir in Zukunft mit höheren öffentlichen Abgaben in Gestalt von Steuern, Nachversicherungsleistungen usw. rechnen müssen. Gewisse freiwillige Versicherungen (Unfall, Haftpflicht) werden hinzukommen, da bei der heutigen Technisierung auch im klösterlichen Betrieb, die schon in Küche und Waschhaus anfängt, die Unfallgefahren viel höhere sind.

Es erscheint daher erwägenswert, daß die Vereinigung der Ordensobern sich auch hierin zu gemeinsamen Absprachen zusammenfinde. Es berührt jedenfalls eigenartig, wenn heute außerklösterliche Instanzen Normen festsetzen hinsichtlich der zu leistenden Mutterhausabgaben. In erster Linie müssen doch die klösterlichen Gemeinschaften, um deren Existenz es sich handelt, zunächst einmal sagen, was sie zur Sicherung ihrer Existenz brauchen.

Wir glauben nicht, daß vorstehend die Formen der Begegnung von Kloster und Welt in heutiger Zeit erschöpfend aufgezeigt sind. Es sollten nur einige besonders spannungsgeladene Begegnungen markiert werden zu dem Zweck, das gemeinsame Interesse wachzuhalten und die Mitarbeit aller Ordensobern anzuregen.

Prof. Dr. Audomar Scheuermann.